



Kantonales Radwegkonzept:

Ein Radwegnetz zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

Seit einigen Jahren erfreut sich das Fahrrad einer steigenden Beliebtheit für den täglichen Gebrauch als effizientes und umweltfreundliches Verkehrsmittel sowie als Freizeitgerät. Als Folge davon werden die kantonalen Strassen neben dem weiterhin anwachsenden motorisierten Verkehr zunehmend mit Zweiradverkehr belastet. Das Benützen des gleichen Strassenquerschnittes durch Fahrzeuge mit stark unterschiedlichem Geschwindigkeitsverhalten senkt die Leistungsfähigkeit einer Strasse und gefährdet insbesondere den schwachen Verkehrsteilnehmer. Gemäss Strassengesetz kann deshalb der Kanton den Bau von Radwegen fördern, sofern sie der Entlastung der Kantonsstrassen dienen. In Sinne dieser Förderung erhöhte die Regierung im Januar 1991 den maximalen Beitragssatz von 20 auf 50 Pro-

zent und beauftragte das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement, ein Radwegkonzept auszuarbeiten. Mit dieser Entscheidungsgrundlage für die Beitragsbemessung will die Regierung sicherstellen, dass einerseits die Kantonsbeiträge nach einer einheitlichen und objektiven Praxis gewährt werden und andererseits die subventionierten Teilstrecken längerfristig zu einem zusammenhängenden Radwegnetz zusammenwachsen. So können die kantonalen Strassen wirksam entlastet und die Sicherheit der verschiedenen Verkehrsteilnehmer entscheidend verbessert werden.

Mit dem Radwegkonzept zum Radwegnetz

Das kantonale Radwegkonzept stellt in einem ersten Teil die aktuelle Situation des Fahrrades als Verkehrsmittel im Kanton zusam-

men. Dargestellt werden unter anderem die Verkehrsbelastung der Kantonsstrassen, die Unfallhäufigkeit sowie die vorhandenen Radwege und Radwegplanungen der

Konzeptunterlagen

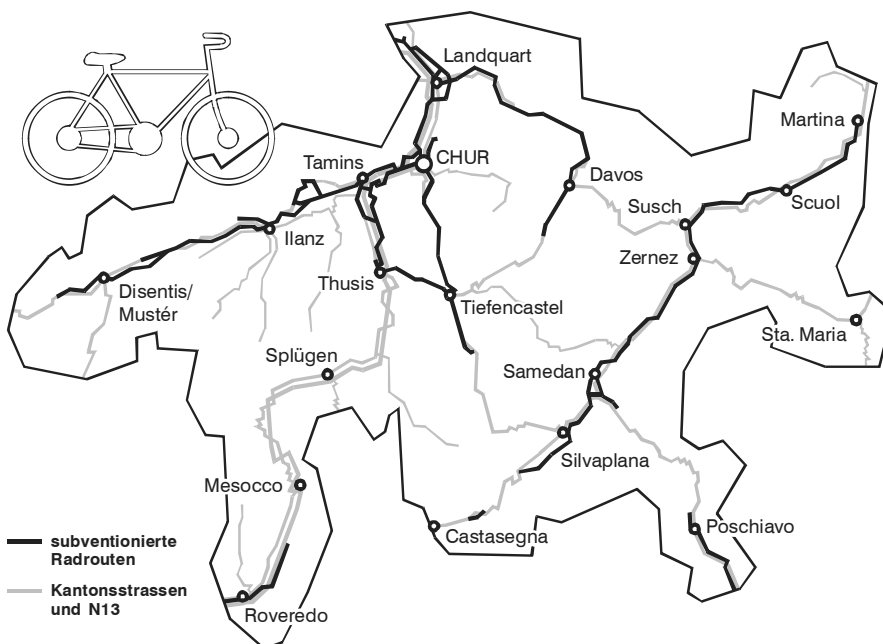
Das kantonale Radwegkonzept kann bei den Bezirkstiefbauämtern, dem jeweiligen Regionalverband oder beim kantonalen Tiefbauamt in Chur eingesehen werden.

Regionen und Gemeinden.

In einem weiteren Abschnitt wird über den ganzen Kanton der Bedarf für Radweganlagen abgeschätzt, wobei in erster Linie die Anliegen von Pendlern und Schülern und in zweiter Linie diejenigen der Radwanderer ohne Sport- und Mountain-Bike-Fahrer berücksichtigt werden. Da direkte Aussagen über die Verbreitung des Zweirades im Kanton fehlen, wird mit statistischen Angaben über Einwohner, Arbeitsplätze, Schüler und Fremdenverkehr die potentielle Nachfrage nach Radwegen abgeschätzt.

Sicherheit massgebend

Der eigentliche Konzeptteil beinhaltet das kantonale Radwegnetz, das die Kantonsstrassen entlasten soll und als subventionswürdig betrachtet wird. Voraussetzung für die Aufnahme eines bestehenden oder noch zu realisierenden Radweges ins Konzeptnetz ist eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von mindestens 2000 Fahrzeugen pro Tag auf der betreffenden Kantonsstrasse sowie deren massgebliche Benutzung als Schul- oder Arbeitsweg oder als Radwanderoute. Für die Linienführung entscheidend sind die Sicherheit



Subventions-Radwegnetz des kantonalen Radwegkonzeptes (Stand 1994)

der Zweiradbenützer, die direkte Linienführung zwischen den Ortschaften, die Benützung bestehender Wege, die Berücksichtigung kommunaler und regionaler Konzepte sowie der mögliche Zusammenschluss einzelner Strecken zu einem kantonalen Radwegnetz. Das Subventions-Radwegnetz ist in den Landeskarten 1:25'000 dargestellt. Abweichungen von den vorgegebenen Radwegrouten sind möglich, sofern eine Gemeinde im Rahmen der Detailprojektierung eine vorteilhaftere Lösung aufzeigt. Zukünftige Erweiterungen des Konzept-Radwegnetzes sind nicht ausgeschlossen, wenn weitere Strassenabschnitte die Kriterien des Radwegkonzeptes erfüllen.

3 Subventionskategorien

Entsprechend der Bedeutung in bezug auf die Entlastung der Kantonsstrasse und die massgeblichen Benutzerkategorien werden die einzelnen Radwegabschnitte in eine der drei Subventionskategorien mit kantonalen Beitragsleistungen von

Projektierungshilfen

Die Projektierungsrichtlinien können beim kantonalen Tiefbauamt in Chur bezogen werden.

Einzureichende Unterlagen für Subventionsgesuche

Für Neuanlagen:

- Technischer Bericht mit Informationen über die Anlage (technisch); zugelassene weitere Benutzer; Unterhalt und Sicherstellung der Benützung, Gefährdung durch Naturgewalten etc.; Konformität bezüglich Raumplanung, Landschaftsschutz, etc.; Eigentum und Rechte; Angaben über die Mitfinanzierung Dritter; Zeitpunkt der Realisierung
- Kostenvoranschlag inklusive Projekt und Bauleitung (maximal 13.0 %); Landerwerb; Bauarbeiten
- Situation 1:500 inkl. Markierung und Signalisation
- Längenprofil/Normalprofile
- typische Querprofile
- Landerwerb 1:500

Bei Gesuchen für Ausbau oder Signalisierung bestehender Radwege können die Unterlagen entsprechend reduziert werden. Diese sind in 3-facher Ausfertigung an das kantonale Tiefbauamt, Grabenstrasse 30, 7000 Chur einzureichen.



Mit Radstreifen mehr Sicherheit für Fussgänger, Radfahrer und Automobilisten

30, 40 oder 50 Prozent eingeteilt. Dient eine Anlage nicht nur den Radfahrerinnen und Radfahrern, werden die Gesamtkosten anteilmässig aufgeteilt und die anrechenbaren Kosten subventioniert. Auf Grund des optimalen Kosten-Nutzen-Verhältnisses ist vorgesehen, die Signalisierung und Markierung von Radrouten - unabhängig von deren Subventionseinstufung - grundsätzlich zum Höchstansatz von 50 Prozent zu subventionieren. Das kantonale Radwegkonzept legt weiter das Beitragsverfahren fest und stellt die Projektierungsgrundlagen für die Planung von Radwegen zur Verfügung. Da es sich beim Radwegkonzept in erster Linie um ein Entscheidungsinstrument für die Ausrichtung von Beiträgen an Radweganlagen handelt, haben die Gemeinden und Regionen nach wie vor die raumplanerischen Randbedingungen zu beachten. Das Subventions-Radwegnetz ist in diesem Zusammenhang nur als kantonale Vorgabe für die Abstimmung der Radweganlagen zur Entlastung der Kantonsstrassen zu betrachten.

Planung und Bau durch die Gemeinden

Für Projektierung, Bauleitung, Landerwerb und Bau der Radweganlagen sind grundsätzlich die Gemeinden zuständig. Das kantonale Tiefbauamt steht den Interes-

senten bei der Projektierung und Ausführung für technische Auskünfte und Beitragsfragen zur Verfügung. Es empfiehlt sich, das Tiefbauamt möglichst frühzeitig über die kommunalen Radwegvorhaben zu informieren, damit der Beitrag budgetiert und die Planung mit anderen Vorhaben koordiniert werden kann.

Das Tiefbauamt prüft das eingereichte Subventionsgesuch in technischer Hinsicht und leitet es zur Beitragsprechung an die Regierung weiter. Deren Beitragszusicherung entbindet den Gesuchsteller nicht, allfällige Rodungsbewilligungen, raumplanerische Genehmigungen oder weitere Bewilligungen vor Baubeginn einzuholen.

Die Arbeitsvergebung hat aufgrund eines Submissionsverfahrens nach der kantonalen Submissionsverordnung zu erfolgen. Dem kantonalen Tiefbauamt ist die Offertzusammenstellung rechtzeitig zu unterbreiten und die Vergebungsabsicht bekanntzugeben. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Vergebung durch die zuständige kantonale Instanz genehmigt ist. Die Beitragszahlungen des Kantons an die Gemeinden erfolgt im Rahmen der vom Grossen Rat jährlich zur Verfügung gestellten Budgetmittel.